

Junge Volljährige Geflüchtete, ein Fall für die Jugendhilfe?

Aufenthaltssicherung durch Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für junge Geflüchtete

22.02.2018

06.03.2018

1

Überblick

- *bridge*
- **Arbeitsmarktzugang**
- **Aufenthaltssicherung**

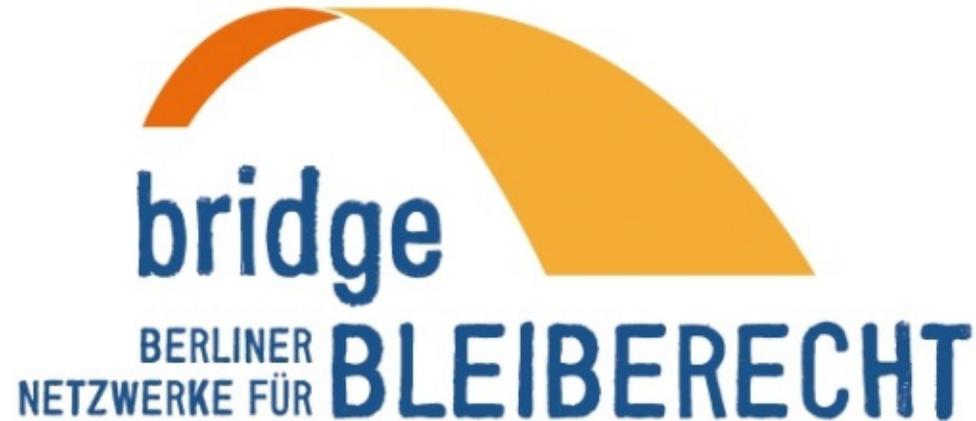
I. *bridge*



Ziele:

- Beratung und Qualifizierung von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen
- Vermittlung von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung
- Zugang zum ESF-BAMF-Programm für berufsbezogenes Deutsch
- Zugang von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen zu den Förderinstrumenten der Arbeitsagenturen und Jobcenter
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Asylbewerber/innen und Flüchtlingen
- Sensibilisierung von Arbeitgeber/innen

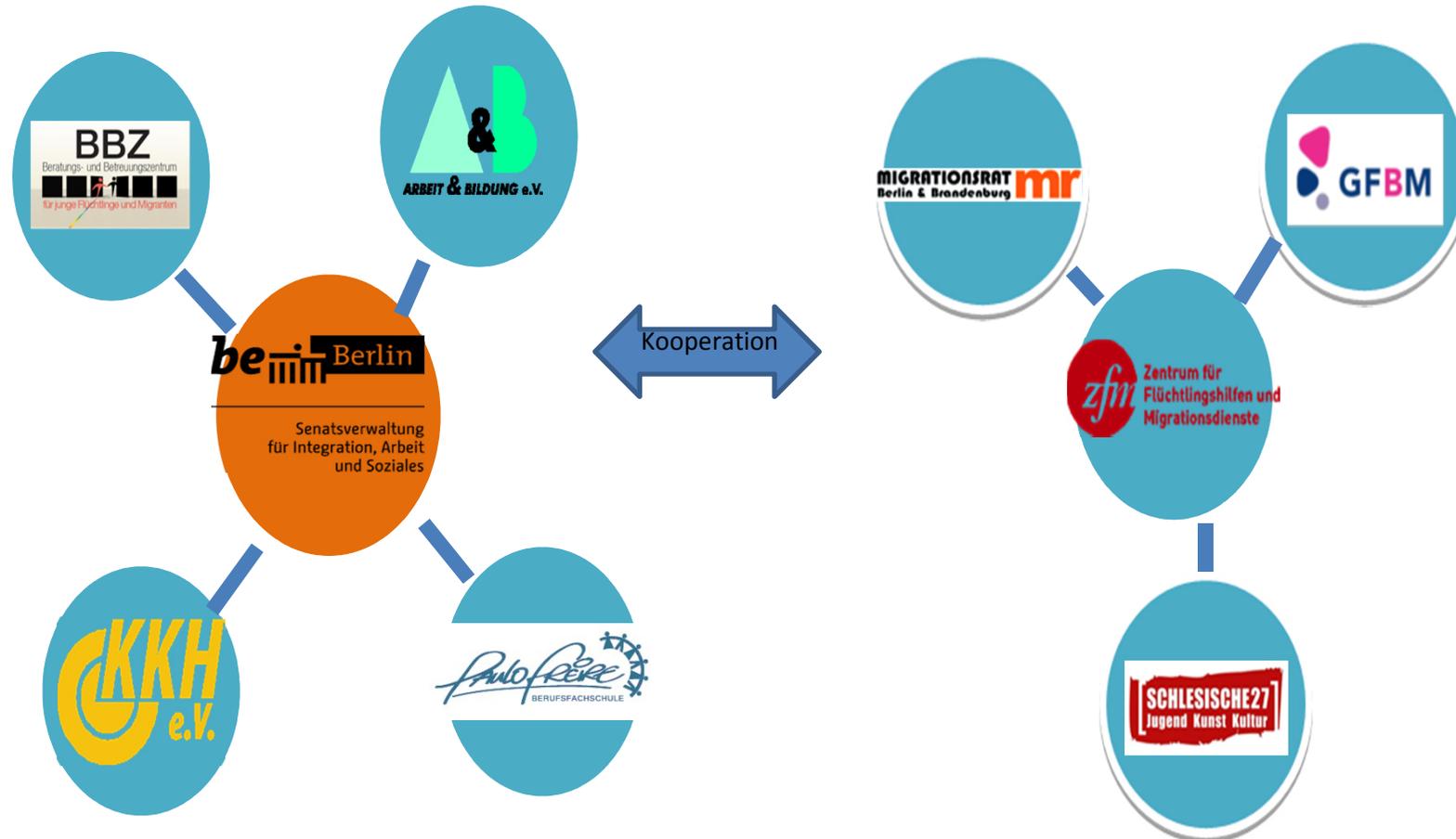




Berliner Netzwerke für Bleiberecht

2 kooperierende Netzwerke mit 8
nichtstaatlichen Organisationen und dem
Beauftragten des Senats von Berlin
für Integration und Migration

Berliner Netzwerke für Bleiberecht



06.03.2018

6

II.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Dürfen Flüchtlinge arbeiten?

Wie der Arbeitsmarktzugang ausgestaltet ist, ergibt sich aus dem Aufenthaltspapier:

- „**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**“
→ Arbeitsverbot
- „**Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde**“
→ Ausländerbehörde leitet Antrag an Arbeitsagentur zur Prüfung weiter
- „**Erwerbstätigkeit/Beschäftigung gestattet**“
→ unbeschränkter Arbeitsmarktzugang

Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge **mit Aufenthaltserlaubnis**

§ 31 BeschV „Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen,
humanitären oder politischen Gründen“

ab Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (AE §§ 22-26 AufenthG)

→ **unbeschränkter Arbeitsmarktzugang**

Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende und Personen mit Duldung

- 1. – 3. Monat** Wartefrist; bis zu 6 Monate für Asylsuchende für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, § 61 Abs. 1 AsylG
- 4.– 48. Monat** beschränkter Arbeitsmarktzugang (ohne Vorrangprüfung, aber Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA)
- ab 49. Monat** unbeschränkter Arbeitsmarktzugang (ohne Zustimmung der BA)

Antragsverfahren - „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“

- Soweit die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich ist, ist die Beschäftigungserlaubnis für ein **konkretes Stellenangebot** bei der ABH zu beantragen

(Formulare: Stellenbeschreibung + Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung)

- Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf generell der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)**
- BA prüft: **Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen**
- **NEU: Vorabzustimmungsverfahren**

Ausnahmen:

- **§ 32 Abs. 2 BeschV** – **Zustimmung der BA entfällt insgesamt** für z.B. Berufsausbildungen, bestimmte hochqualifizierte Tätigkeiten, Freiwilligendienste, Praktika nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 MiLoG und Beschäftigung in Betrieben eines Verwandten, mit der der Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft wohnt
- **§ 32 Abs. 5 Nr.1 und Nr. 2 BeschV** – **Vorrangprüfung entfällt** bei bestimmten Tätigkeiten, die einen Hochschulabschluss/Berufsabschluss voraussetzen, praktischen Tätigkeiten, die als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen dienen sowie nach 15 Monaten Voraufenthalt - **wichtig**: trotzdem Zustimmungserfordernis der BA
- **§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV** – befristete **Aussetzung** der Vorrangprüfung für 3 Jahre (damit auch Zugang zu Leiharbeit nach 3 Monaten)

Ausbildung

betriebliche Ausbildung / schulische Ausbildungen mit betrieblichen
Praktika = **Beschäftigung** → **Erlaubnis der ABH einholen**
Wichtig: Ausnahme von Zustimmungserfordernis der BA

Personen mit **Aufenthaltserlaubnis**

ab AE-Erteilung alle Ausbildungen möglich

Personen mit **Aufenthaltsgestattung**

1. – 3. Monat Wartefrist
ab 4. Monat alle Ausbildungen möglich
→ ohne Zustimmung der BA

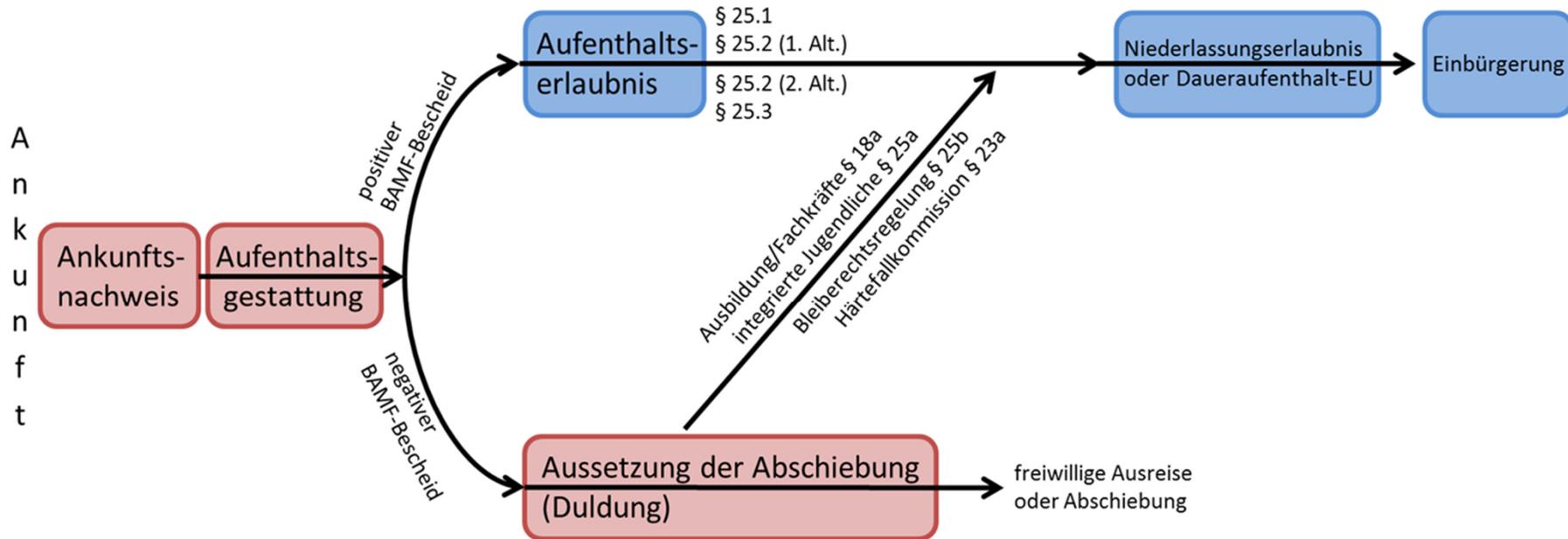
Personen mit **Duldung**

sofern die Beschäftigung nicht nach § 60 a Abs. 6 AufenthG versagt ist,
ab 1. Tag alle Ausbildungen möglich
→ ohne Zustimmung der BA

WICHTIG: Ausbildung als rechtlicher Duldungsgrund

III.

Aufenthaltssicherung



1. Tag in BRD	Datum Asylantrag	ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit)	div. Möglichkeiten nach einigen Jahren + weitere Voraussetzungen	3/5 J. über § 26 Abs. 4 5 J. im AE-Besitz	möglich nach 8 J.
------------------	---------------------	--	---	--	----------------------

rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016.
Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Aufenthaltssicherung durch Ausbildung und Beschäftigung

Bleiberechtsregelungen:

→ **§ 25a AufenthG** - Aufenthaltserlaubnis für junge integrierte Geduldete

(15-20 Jahre alt, mind. 4 Jahre in Deutschland, erfolgreicher Schulbesuch bzw. Abschluss, Aufnahme einer Berufsausbildung)

→ **§ 25b AufenthG** - Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration

(altersunabhängig; 6-8 Jahre Aufenthalt, eigenständige Lebensunterhaltssicherung, Integrationsnachweise)

→ **§ 18a AufenthG** - Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

bei qualifizierter Beschäftigung; **neu nach IntegrationsG**: Anspruch auf AE für 2 Jahre für qualifizierte Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung

(→ **§ 23a AufenthG**: Härtefall; Antrag bei der Berliner Härtefallkommission

<https://www.berlin.de/sen/inneres/buerger-und-staat/auslaenderrecht/haertefallkommission/artikel.25538.php>)

Ausbildungsduldung, § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG

Voraussetzungen:

- **qualifizierte Berufsausbildung**

→ mindestens 2 Jahre

→ staatlich anerkannter oder vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf (Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung)

→ duale und schulische Berufsausbildung

- **Aufnahme** der Ausbildung

→ enger zeitlicher Zusammenhang

→ Antrag 3 Monate vor Beginn der Ausbildung möglich (**VAB= Berliner Regelung**)

Nachweis über Ausbildungsvertrag;

bei betrieblichen Ausbildungen Eintragung in Lehrlingsrolle, bei schulischen Ausbildungen Anmeldebestätigung der Schule

Ausbildungsduldung, § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG

Ausschlussgründe:

- **Aufenthaltsbeendigung steht unmittelbar bevor**
→ konkrete Schritte zur Aufenthaltsbeendigung, z.B. Passersatzpapiere beantragt, Abschiebung terminiert, Dublin-Verfahren
- **Straffälligkeit**
→ vorsätzliche Begehung
→ Verurteilungen ab 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz
- **Abbruch oder Nichtbetrieb der Ausbildung**
→ Nichtbetreiben bei 1 Woche unentschuldigtem Fehlen (VAB= Berliner Regelung)
→ Ausbildungsbetrieb muss innerhalb 1 Woche melden; sonst Bußgeld bis zu 30.000 Euro möglich

Ausbildungsduldung, § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG

- **Ausschlussgründe § 60 a Abs. 6 AufenthG**

Personen mit Duldung,

- die sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen (Nr. 1),
- bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können (Nr. 2),
 - i.d.R. mangelnder Passbeschaffungsbemühungen bzw. mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung
 - kein vertreten müssen, wenn Beschaffung eines Heimreisedokumentes auch nach allen zumutbaren Anstrengungen nicht Erfolg versprechend ist
 - Ursächlichkeit erforderlich !

oder

- die Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG sind und deren **nach dem 31.08.2015** gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (Nr. 3)

Ausbildungsduldung, § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG

Rechtsfolge:

- Anspruch
- Erteilung für die gesamte Dauer der Ausbildung
- keine Altersgrenze
- bei Abbruch der Ausbildung, einmalige Duldung für 6 Monate zur Suche einer neuen Ausbildung
- nach Abschluss der Ausbildung, Duldung für 6 Monate zur Arbeitssuche bzw.

→ **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung, § 18a AufenthG:**

Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach für eine der **beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung**; AE für 2 Jahre

wichtig: AE erlischt, wenn Arbeitsverhältnis aus in der Person liegenden Gründen aufgelöst wird (Nachweispflicht liegt bei Betroffenen!) oder bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat

Ausbildungsduldung, § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG

Ausgangssituation I:

Ein Geduldeter hat bisher eine Duldung aus anderen Gründen, z.B. familiäre oder gesundheitliche Gründe, § 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Dann beginnt er, nach Erlaubnis der Ausländerbehörde, eine Berufsausbildung.

Auf Antrag ist eine Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG für die gesamte Dauer der Ausbildung zu erteilen.

Problem: Duldung aufgrund Passlosigkeit

Schulische Berufsausbildung möglich.

Aber: Ausschlussgrund nach § 60 a Abs. 6 AufenthG

Versuch eine Zusicherung der Ausländerbehörde für der Fall der Passbeschaffung zu erlangen

Ausbildungsduldung § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG

Ausgangssituation II:

Asylsuchender beginnt im laufenden Asylverfahren eine Berufsausbildung. Die Ausbildung wurde durch die Ausländerbehörde genehmigt. Er hat keine Passpapiere. Während er sich noch in der Ausbildung befindet, wird das Asylverfahren negativ abgeschlossen.

Ausbildungsduldung im Anschluss?

Problem: jetzt greift der Ausschlussgrund des § 60 a Abs. 6 AufenthG, da kein Pass vorliegt.

ABH: einmalige Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG für 6 Monate zur Passbeschaffung (**VAB = Berliner Regelung**)

Ermessensduldung, § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG (in Berlin)

- während der Schule:
 - nur im letzten Schuljahr vor Erlangung des Schulabschlusses bei integrierte Sekundarschule ((e) BBR/MSA) oder Fachoberschule (Fachabitur)
 - in den letzten zwei Schuljahren bei Abitur
- während des Studiums: in den letzten zwei Jahren, wenn aufgrund der bisherigen Studienleistungen ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist
- bis zu Beginn des jeweils nächsten Ausbildungsabschnittes
- **NEU**: Bei Einstiegsqualifizierung

Ermessensduldung, § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG

- ... bei Einstiegsqualifizierung:

= Angebot der Arbeitsagenturen und Jobcenter, welches ein betriebliches Langzeitpraktikum von sechs bis zwölf Monaten beinhaltet und anschließend eine Übernahme in Ausbildung anstrebt

→ Betrieb und Auszubildende lernen sich kennen und können von Zuschüssen der Arbeitsagenturen und Jobcenter bei der Vergütung und dem Sozialversicherungsbeitrag profitieren.

Ermessensduldung, § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG

→ **Ermessensduldung** dann möglich,

- wenn ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist sowie
- der Eintrag des Ausbildungsvertrages in die Lehrlingsrolle bzw. „Geprüft-Stempel“ vorliegt
oder
- wenn der regelhafte Übergang aus der EQ in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann (mind. 60 %) und eine Ausbildungsduhlung aktuell noch nicht möglich jedoch zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns zu erwarten ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

bridge – Berliner Netzwerk für Bleiberecht
Marie Weißbach

Koordination und Rechtsberatung:

Der Beauftragte des Senats von Berlin
für Integration und Migration
Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin

bridge@intmig.berlin.de

030 / 90 17 23 - 21/ - 29 / - 16